

(4) Im übrigen finden die Ordnungsstrafbestimmungen der StVO und der StVZO Anwendung.

## §17

## Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, von den Bestimmungen der Abschnitte IV und V abweichende Regelungen treffen. Diese sind grundsätzlich zu befristen und dürfen nicht im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen.

## §18

## Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Der § 6 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

## Sonderdruck Nr. 613/1

Anordnung Nr. 2 vom IG. April 1973 über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren-  
tarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern, 16 Seiten, 0,20 M

## Sonderdruck Nr. 718/1

Anordnung Nr. Pr. 79/1 vom 15. Februar 1973 — Preise für Gaststätten —, 48 Seiten,  
1,- M

## Sonderdruck Nr. 751

Verordnung vom 3. Januar 1973 über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deut-  
schen Demokratischen Republik — Flaggenverordnung —

Anordnung vom 9. Februar 1973 über das Führen von Flaggen und Fahnen in der  
Nationalen Volksarmee — Flaggenanordnung —

Anordnung vom 9. Februar 1973 über Rangabzeichen und Kommandozeichen der  
Volksmarine, 32 Seiten, 4,— M

## Sonderdruck Nr. 753

Anordnung vom 24. April 1973 über die Ausarbeitung der Entwürfe der Haushalts-  
pläne für das Jahr 1974, 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*